



Protokollauszug vom

31. März 2008

GGR-Nr. 2008/011

Nutzungsplanung: Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit einem Artikel betreffend bessere Gestaltungsmöglichkeiten für Dachgeschosse

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. März 2008 beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung vom 3. Oktober 2000 wird wie folgt ergänzt:

Art. 70a Dachgestaltung bei Attikageschossen

¹ Dachgeschosse über Flachdächern (Attikageschosse) müssen mit Ausnahme der nach § 292 PBG zulässigen Dachaufbauten ein Profil einhalten, welches auf den fiktiven Traufseiten unter Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhe maximal einen Meter über der Schnittlinie zwischen der Aussenkante der Fassade und der Oberkante des fertigen Fussbodens des Attikageschosses unter 45° angelegt wird.

² In den 2- und 3-geschossigen Wohnzonen in Hanglagen darf, sofern die Höhendifferenz zwischen der talseitigen und der bergseitigen Fassade mehr als 2 m beträgt, das Attikageschoss bis zur hangseitigen Fassade zurückversetzt angeordnet werden, wenn auf dieser Seite unter Einbezug des Attikageschosses die zulässige Gebäudehöhe eingehalten wird und seine Fläche nicht grösser ist als die eines Attikageschosses gemäss Abs.1.

2. Es wird davon Vormerk genommen, dass im Einwendungsverfahren gemäss § 7 PBG keine Einwendungen gegen diese Ergänzung erhoben worden ist.
3. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung dieses Beschlusses durch die kantonale Baudirektion einzuholen.
4. Die Motion betreffend bessere Gestaltungsmöglichkeiten für Dachgeschosse, eingereicht von Gemeinderat P. Rütimann (GGR-Nr. 2005/096), wird als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratssekretär:



M. Bernhard

Mitteilung an:
- Dept. Bau.